

DROIT-SOLIDARITE

(Association adhérente à l'Association Internationale des Juristes Démocrates)
c/o weyl-porcheron 160 rue du Temple, 75003 PARIS - fax 0142780357
(site :droitsolidarite.free.fr)

MONIQUE UND ROLAND WEYL

DER NATO

UND

DAS VOLKERRECHT

Wenn man das Völkerrecht und das innerstaatliche Recht vergleicht, kann man sagen, dass die NATO so etwas wie eine bewaffnete Bande ist und dass sie selbst durch den Vorwand ihrer rein defensiv motivierten Gründung nicht akzeptabler wird als es in einer Demokratie Selbstverteidigungsgruppen sind. Doch um die NATO am Völkerrecht zu messen, ist es zunächst erforderlich, in Erinnerung zu rufen, worin dieses besteht.

Das Völkerrecht

Es kann gar nicht oft genug daran erinnert werden, dass das Völkerrecht – selbst wenn alles dafür getan wird, dieses auf die Organisation der UNO zu reduzieren – vor allem auf der Charta der Vereinten Nationen beruht, die erstmals Regeln des universellen Rechts aufstellt, verbindlich und gleich für alle.

Bis 1945 gab es nur bilaterale und multilaterale Verträge zwischen Mächten, deren Allianzen und Koalitionen sich die Welt durch Kriege und Friedensverträge aufteilten.

Die Charta proklamiert Werte sowie universelle und gleiche Verhaltensregeln und gründet die UNO zur Absicherung ihrer Einhaltung.

Somit beruht das Völkerrecht auf zwei Axen:

Die erste ist der Frieden: 1) dem Recht jeden Volkes, seine Geschicke ohne äußere Intervention zu bestimmen, verbunden mit der Verpflichtung zu gegenseitigem Respekt, 2) dem Verbot des Einsatzes von Gewalt oder der Androhung von Gewalt in den internationalen Beziehungen, verbunden mit der Pflicht, bei Differenzen eine Verhandlungslösung zu suchen.

Nach Artikel 2 Abs.4 „verpflichten sich die Mitglieder der Organisation, in ihren internationalen Beziehungen auf die Androhung oder Anwendung von Gewalt sowohl gegen die territoriale Integrität als auch gegen die politische

Unabhängigkeit jeden Staates sowie auf jedes andere mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbares Verhalten zu verzichten“.

Die Charta erkennt zwar das Recht der legitimen Verteidigung an, aber nur bis der sofort anzurufende Sicherheitsrat interveniert und nie unter dem Vorwand präventiver Verteidigung.

Artikel 51 besagt: „Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.

Dieser Artikel sieht dieses Recht zur Verteidigung (und zum Beistand: „individuell und kollektiv“) nur für den Fall vor, dass ein Mitglied Angriffsobjekt ist und nicht für den Fall, dass es Objekt sein könnte. Angesichts der Tatsache, dass zu viele Kriege von Aggressoren begonnen wurden, die sich bedroht fühlten, schließt der Artikel die präventive Verteidigung aus.

Das so statuierte Recht gilt universell (ist auf alle 193 die Generalversammlung bildenden Länder anzuwenden) und gleich (es ist in gleicher Weise auf alle Länder anzuwenden, nach dem Prinzip der „Gleichheit großer und kleiner Nationen“).

Daraus folgt, dass Gewalt nur durch den alle Völker repräsentierenden Sicherheitsrat angewendet werden kann, was das Prinzip der „kollektiven Sicherheit“ genannt wird, dem sich kein Staat und keine Staatengruppe entziehen können. Und der Sicherheitsrat selbst kann Gewalt nur zur Erhaltung des Friedens anwenden (zwei sich bekämpfende Länder von der Gewalt abhalten) oder zur Wiederherstellung des Friedens (ein Land verteidigen, das Opfer des Angriffs durch ein anderes Land geworden ist).

Schließlich sieht die Charta im Artikel 52 Abs. 1 die Möglichkeit der Bildung regionaler Organisationen vor: „Diese Charta schließt das Bestehen regionaler Abmachungen oder Einrichtungen zur Behandlung derjenigen die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit betreffenden Angelegenheiten nicht aus, bei denen Maßnahmen regionaler Art angebracht sind“. Doch der Artikel fährt fort: „Voraussetzung hierfür ist, dass diese Abmachungen oder Einrichtungen und ihr Wirken mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sind“. Und Artikel 52. Abs. 2 setzt fort: „Mitglieder der Vereinten Nationen, die solche Abmachungen treffen oder solche Einrichtungen schaffen, werden sich nach besten Kräften bemühen, durch Inanspruchnahme dieser Abmachungen oder Einrichtungen örtlich begrenzte Streitigkeiten friedlich beizulegen, bevor sie den Sicherheitsrat damit befassen“. Das bedeutet, dass dies im Respekt seiner Prinzipien geschieht: ausschließliches Recht eines jeden Volkes, die Angelegenheiten seines Staates zu regeln, und friedliche Beziehungen unter den Staaten.

Und Artikel 52 Abs. 3 ergänzt: „Die Anwendung der Artikel 34 und 35 wird durch diesen Artikel nicht beeinträchtigt“ (die genannten Artikel behandeln die Kompetenzen des Sicherheitsrates zur Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens).

Diese Erinnerung genügt, um die vielfältigen Gründe für die Illegalität der NATO darzulegen.

Von Anfang an bestand eine doppelte Illegalität – ihrer Zusammensetzung und ihrer Orientierung.

Erste Illegalität: die schlichte Tatsache ihres Bestehens

Gegen die universalistische und egalitäre Einheit, die Teilung in zwei Lager

Von Anfang an richtete sich der Nordatlantikvertrag gegen den Geist dieser neuen Rechtsordnung der Welt, aufgebaut auf dem Recht der Völker zur freien Selbstbestimmung, also ohne Diskriminierung nach der Art des politischen und ökonomischen Regimes, das sie jeweils gewählt haben.

Die Charta beruht auf dem Zusammenwirken der Prinzipien der Universalität und der Gleichheit, was jede Diskriminierung aufgrund der Art, wie sich ein Volk organisiert, ausschließt.

Da die Welt seinerzeit in zwei antagonistische Systeme geteilt war, soll jedes Konfliktrisiko dadurch vermieden werden, dass der Rückgriff auf Gewalt nur dem Sicherheitsrat zusteht und nur unter der Bedingung, dass seine fünf Mitglieder, die beiden Systemen zugehörig sind, dies einstimmig beschließen.

Zweite Illegalität: Ihre Zusammensetzung ist nicht regional

Der Vertrag sucht Übereinstimmung mit der Charta, indem er sich auf Artikel 51 und 52 beruft, aber es ist klar, dass dies nur ein vergeblicher sprachlicher Vorwand ist.

Die Charta erlaubt keine anderen besonderen Strukturen als solche mit dem Ziel nachbarschaftlicher Kooperationen mit regionalem Charakter.

Die NATO ist aber nicht regional, weder in ihrem Umfang noch in ihrer Zusammensetzung.

Zunächst, es sei denn, sein Zentrum ist in St Pierre und Miquelon, ist ein Ozean keine Region. Er ist es noch weniger, wenn die Präsenz der USA ihren Umkreis bis zu den östlichen Ufern des Pazifiks definiert. Und schon bei Gründung war Italien Mitglied, das niemals Anrainer des Atlantiks war, und, über die Mitgliedschaft Frankreichs, hat sie sich bis Nordafrika erstreckt! Und seitdem hat sie nicht aufgehört, sich nach Osteuropa zu erweitern.

Dritte Illegalität: die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

Es ist bemerkenswert, dass der Vertrag in Worten Wert darauf legt, sich umfassend auf die Prinzipien der Charta zu beziehen. Aber es ist nicht weniger

bemerkenswert, dass man bei den Bezugnahmen auf die Charta vergeblich auch nur eine Bezugnahme auf das Recht der Völker auf Selbstbestimmung ohne äußere Einmischung sucht.

Man hat zu sehr der Idee vertraut, die NATO sei das Gegenstück zum Warschauer Pakt.

Doch der Warschauer Pakt entstand erst 1955 als Antwort auf die Nato, die 1949 gegründet wurde, deren Hauptziel nicht nach Außen, sondern nach Innen gerichtet war. Es handelt sich um eine Staatensolidargemeinschaft gegen das Risiko des Regimewechsels in den eigenen Mitgliedsländern.

Man darf nicht vergessen, dass im Februar 1948 die Tschechen ihre Revolution hatten und in das Lager der sozialistischen Länder wechselten, im Wesentlichen wegen der Zurückweisung des „Marshall-Plans“. Die Schaffung der NATO 1949 war eine Verteidigung gegen das Risiko, dass so etwas auch anderswo passiert.

In dieser Beziehung ist Artikel 4 des NATO-Vertrags sehr klar, indem er vorsieht: „Die Parteien werden einander konsultieren, wenn nach auffassung einer von ihnen die Unversehrtheit des Gebiets, die politische Unabhängigkeit oder die Sicherheit einer der Parteien bedroht ist“.

Wenn also ein Teilnehmerstaat bedroht ist, wird nicht der Sicherheitsrat angerufen, sondern man berät sich untereinander. Und das nicht nur, wenn ein Mitgliedsland sich bedroht fühlt, sondern auch wenn dieses Land durch irgendeines der anderen Mitgliedsländer als bedroht angesehen wird. Und das nicht nur in seiner territorialen Integrität, sondern auch in seiner „politischen Unabhängigkeit“.

Ohne Zweifel greift der Text des Vertrages nur den Text der Charta auf, aber er verkehrt den Inhalt. In der Charta bedeutet er, dass jedes Volk selbst Herr seiner Entscheidungen ist, die Entscheidung zur Veränderung eingeschlossen. Im Text des Vertrages ist es die Veränderung, die als ein Angriff auf die politische Unabhängigkeit angesehen wird.

In diesem Sinne heißt es in Artikel 2: „Durch Stärkung ihrer freien Institutionen, Herbeiführung eines besseren Verständnisses für die diesen Institutionen zugrunde liegenden Prinzipien und durch Förderung der Voraussetzungen für Stabilität (...) Sie werden bestrebt sein, Konflikte in ihrer internationalen Wirtschaftspolitik zu beseitigen (...)\“. In Klarheit: soziale Umwälzungen verhindern und die Prinzipien des Liberalismus und der Marktwirtschaft garantieren.

Doch wir haben gesehen, dass eine der wesentlichen Grundlagen der Charta das Recht der Völker ist, allein Herr ihrer Angelegenheiten und somit ihrer Entscheidung für eine Regierungs- und Wirtschaftsform zu sein.

Es ist auch der UNO verboten, hier zu intervenieren. Artikel 2 Abs. 7 präzisiert: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, (...) nicht abgeleitet werden“.

Die NATO aber ist auf einem Sockel ideologischen Betrugs gebaut. Um zugleich das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates und das Verbot der Gewaltanwendung in internationalen Beziehungen, außer um einem angegriffenen Staat zu helfen, zu verdrehen, ließen die USA vier Jahre später auf der Konferenz der Organisation Amerikanischer Staaten OAS in Caracas eine Resolution annehmen, nach der – um im Rahmen derjenigen Charta und der legitimen Verteidigung zu bleiben – eine politische Veränderung in einem Land als „interne Aggression des internationalen Kommunismus“ eingeordnet werden kann. Die USA bedienten sich dieser Klausel alsbald, um in Guatemala militärisch einzutreten und die Regierung Arbenz zu stürzen, die sich der Nationalisierung der US-Firma United Fruit schuldig gemacht hatte.

Es muss auch daran erinnert werden, dass die NATO, wenn man die OAS als ältere Schwester ansieht, mit der SEATO (Organisation des Südasienvorvertrags) eine jüngere Schwester hat. Die beiden Organisationen ergänzen sich, um die Weltföhrerschaft der USA abzusichern. Wenn man berücksichtigt, dass die vorherrschende Rolle der USA nicht nur in ihrer führenden Funktion besteht, sondern in der Tatsache, dass der Vertrag nur Beitritte vorsieht, die in Washington empfangen und registriert werden, dient der Vertragsschluss nur der Bildung eines globalen Kontrollnetzes durch die USA, wobei diese pseudoregionalen Organisationen durch ein Netz von Militärbasen komplettiert werden, von denen Okinawa, Diego-Suarez und Guantanamo nur die berühmtesten sind, und von einem nicht weniger berühmten „grünen Gürtel“, mit dem die amerikanische Strategie die Sowjetunion mit einer islamischen „Mauer“ umkreiste, Bin Laden an der Spitze.

Es ist klar, dass dies einen doppelten Angriff auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker darstellt, aktuell insbesondere durch den Transatlantikvertrag, und ebenso einen Verstoß gegen Artikel 2 Abs. 4 und Artikel 51 der Charta.

[Vierte \(und hauptsächliche Illegalität\): die Missachtung des Prinzips der kollektiven Sicherheit](#)

Wir haben gesehen, dass die Charta jedem Staat und jeder Staatengruppe verbietet, eine Polizeigewalt zu errichten, da diese nur den Organen der kollektiven Sicherheit zusteht, welche die zuvor gepflegten Konfrontationen der Allianzen und Bündnisse abgelöst hat.

Und die in der Charta enthaltenen regionalen Organisationen sind in keiner Weise als militärische Koalitionen vorgesehen, da sie mit den Prinzipien der Charta vereinbar sein müssen.

Solche Koalitionen verstößen also eindeutig gegen das Verbot des Einsatzes oder der Androhung von Gewalt und gegen das ausschließliche Vorrecht der internationalen, universellen und gleichen Instanzen kollektiver Sicherheit; sie haben daher nicht mehr Legalität als bewaffnete Banden und verstößen eindeutig gegen die einzige zulässigen offiziell und rechtlich geregelten Polizeibefugnisse.

Allerdings besagt Artikel 5 des NATO-Vertrages, dass die Organisation strikt defensiv ist: „Die Parteien vereinbaren, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere von ihnen als ein Angriff gegen sie alle angesehen werden wird; sie vereinbaren daher, dass im Falle eines solchen bewaffneten Angriffs jede von ihnen in Ausübung des in Artikel 51 der Satzung der Vereinten Nationen anerkannten Rechts der individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung der Partei oder den Parteien, die angegriffen werden, Beistand leistet“.

Aber wir haben gesehen, dass die präventive Verteidigung verboten ist. Ein Vertrag zum gegenseitigen militärischen Beistand zwischen Mitgliedern derselben Region für den Fall von Angriffen, selbst wenn sie von außerhalb der Region kommen, stellt eine Organisation zur präventiven Verteidigung dar und ist in keiner Weise von Artikel 52 gedeckt.

Die NATO ist daher eine freche Herausforderung, sie wurde im Bruch mit allen Prinzipien des internationalen Rechts gegründet.

Selbst wenn man, auch wenn es falsch ist, zugestehen wollte, dass die Verteidigung gegen vermeintliche Bedrohungen durch den sozialistischen Block das einzige Ziel des Vertrages war, hätte der Zusammenbruch des sozialistischen Blocks und des Warschauer Paktes die Auflösung der NATO zur Folge haben müssen, da damit der Entstehungsgrund weggefallen wäre.

Die NATO lebt also nicht nur weiter, die Gründe ihrer Illegalität nehmen sogar zu, aufgrund einer frechen Missachtung sogar der eigenen Ziele und der

Regelungen des Nordatlantikvertrages.

Die Illegalität der heutige NATO nimmt sogar zu.

Im Hinblick auf die regionale Ausdehnung, wurden die Grenzen des Atlantiks nicht nur „elastisch“ bis zur Elbe und zur Adria ausgedehnt, sondern heute gehören Rumänien und bald die Ukraine dazu.

Aber selbst wenn sich die NATO auf europäische Staaten beschränken würde, wäre die NATO illegal, wegen ihrer Ziele und wegen ihres militärischen Charakters.

8

Dies erwies sich auch alsbald.

Jugoslawien hat niemals einen bewaffneten Angriff gegen irgendein Mitgliedsland der NATO gerichtet, ebenso wenig Afghanistan, das zudem nicht in der regionalen Zuständigkeit liegend betrachtet werden kann, außer der Ozean würde sich durch den Anstieg des Meeresspiegels als Folge des Klimawandels bis zum Osten Afghanistans ausdehnen.

Das Gleiche gilt für die Intervention in Libyen, tatsächlich mit Mandat der UNO, die aber nur ein Beispiel dafür ist, wie der Einfluss finanzstarker Mächte die Staaten dazu bringt, die UNO als Herrschaftsinstrument und nicht als Organisation des friedlichen Ausgleichs zwischen gleichberechtigten Völkern zu sehen.

Mehr als jemals zuvor agiert die NATO heute offen als das, wofür sie geschaffen wurde: als militärisches Polizeiorgan (zur bewaffneten Intervention) gemäß den eigenen Kriterien der Opportunität und Legitimität als bewaffneter Arm der globalen Herrschaft der G20, als Weltgendarm des Liberalismus. Das kennzeichnet auch Selbstverteidigungsgruppen.

Die Bestärkung dieser Abweichung durch die Pervertierung der OSZE

Was die OSZE war und wieder werden müsste

Die OSZE (Organisation zur Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) war bei ihrer Entstehung das Gegenteil und der Gegenpol zur NATO.

Sie war 1975 ein Ergebnis der „Schlussakte“ der Konferenz von Helsinki. Diese Akte ließ man in der Schublade verschwinden, da sie zu Zeiten der beiden Blöcke unterzeichnet worden sei und deren Auflösung sie obsolet gemacht

habe.

Doch die Akte enthielt drei „Körbe“ (Menschenrechte, gegenseitige Sicherheit, wirtschaftliche Zusammenarbeit) und wurde von allen europäischen Regierungen unterzeichnet. Liest man sie heute, hat ihr Inhalt nichts von ihrer beispielhaften Bedeutung und ihrem Wert als Alternative für die Konstruktion Europas verloren.

Was die Menschenrechte angeht, sah sie die Modalitäten des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Kontrollbesuche vor, das Kapitel über die wirtschaftliche Kooperation organisierte diese unter Berücksichtigung und in der gegenseitigen Achtung der Unterschiede zwischen Systemen mit privatwirtschaftlicher und öffentlich-wirtschaftlicher Vorherrschaft.

Bei der gegenseitigen Sicherheit setzte sie sich die Abrüstung zum Ziel, garantiert durch vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere gegenseitige Inspektionen.

Sicherlich war dies nur ein Anfang, und ein Vertragstext heißt noch nicht, dass er umgesetzt wird. Aber die Intention und das Programm gingen in die richtige Richtung, und die OSZE war Teil der Instrumente ihrer Umsetzung. Sie sollte vor allem die Funktion erfüllen, für die die UNO-Charta die Regionalorganisationen vorgesehen hatte, nämlich sich der Abstimmung und der Verhandlungslösung bei Konflikten zu widmen.

Nach dem Zusammenbruch des Systems der osteuropäischen Staaten, haben wir leider etwas naiv angenommen, dass ein Haupthindernis für die Implementierung der OSZE beseitigt war und diese nun ein willkommenes Instrument werden würde.

Doch es brauchte nur acht Jahre, bis sich im Gegenteil die OSZE in den Dienst des Gendarmen stellte.

Was die OSZE wurde

1999 (im Jahr der Expedition gegen Jugoslawien), gibt sich die OSZE in Istanbul eine neue Charta, die den eigenen Auftrag ins Gegenteil verkehrt, indem sie daraus ein Instrument der Polizei nicht nur gegenüber den Staaten macht, sondern auch gegenüber der vom Volk bestimmten inneren Politik und dem Selbstbestimmungsrecht der Völker.

Es wurde unter dem Titel „Gemeinsame Herausforderungen“ erklärt, dass „die

Bedrohungen unserer Sicherheit sich aus Konflikten sowohl innerhalb eines Staates als auch zwischen Staaten ergeben können“.

Und die Einmischung in die inneren Angelegenheiten bekommt eine solche Priorität, dass die „Charta von Istanbul“ ihr den Hauptteil ihrer neuen Beschlüsse widmet.

Sie beginnt damit, in ihren Zielen vorzusehen, „Einheiten schneller Hilfe und Zusammenarbeit zu schaffen“, um „schnell auf Ersuchen nach Hilfe und nach wichtigen zivilen Operationen im Gebiet zu reagieren“, und zur Klarheit wird ergänzt, „um unsere Kapazität zur Führung von Polizeihandlungen zu entwickeln und dadurch zur Erhaltung der Herrschaft des Rechts beizutragen“.

Die Anhänger des „Rechts“ zur Intervention in Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen werden vielleicht zustimmen, selbst wenn die Erfahrung zeigt, dass die Menschenrechte ein ausgezeichneter Vorwand für anders motivierte Interventionen sein können.

Aber der Begriff „Herrschaft des Rechts“ ist anders zu verstehen.

Die „Charta“ von Istanbul sagt, dass „wir das Vertrauen zwischen den Individuen im Inneren des Staates entwickeln“ müssen (anders ausgedrückt „den sozialen Frieden“).

Aber vor allem präzisiert sie in ihrer Funktion als Gendarm des Wirtschaftsliberalismus: „Wir reagieren verstärkt (...) bei der Förderung der Marktwirtschaft“. Allerdings wird ergänzt „unter gebotener (sic!) Achtung der wirtschaftlichen und sozialen Rechte“, aber wenn man nicht aus den Augen verliert, dass dies 1999 geschrieben wurde, wird man besonders den Fingerzeig in Richtung der Länder Osteuropas verstehen: „Wir begrüßen den Prozess der wirtschaftlichen Transformation ohne Vorläufer, der sich in vielen Teilnehmerstaaten entwickelt. Wir ermutigen diese Staaten, diesen Prozess fortzusetzen“.

Es bleibt festzuhalten, dass die Charta von Istanbul zunächst betont, die Plattform diene dazu, „die Kooperation zwischen OSZE und anderen internationalen Organisationen und Institutionen zu verstärken“, dass aber im gleichen Moment die NATO sich unter dem Vorwand der Menschenrechte gegen Jugoslawien richtete, als dieses Land sich weigerte, das in Rambouillet geschlossene Übereinkommen zu unterzeichnen, das eine geheime Klausel mit der Verpflichtung zur Privatisierung der Wirtschaft enthielt.

Und auf einem Kolloquium zur friedlichen Konfliktlösung antwortete der Botschafter Rumäniens, das seinerzeit die Präsidentschaft der OSZE innehatte, auf den Vorwurf, die OSZE habe die Schlussakte von Helsinki aufgegeben, dass die Organisation daran gearbeitet habe, dass ehemalige sozialistische Länder sich zu Marktwirtschaften wandeln. Ein anderer Redner ergänzte, „die OSZE sei die sanfte Methode und die NATO die harte Methode“.

Der Kreis schließt sich, wenn wir betrachten, dass die Charta von Istanbul die Rolle der OSZE als Quartiermeister der NATO und ihrer überregionalen Ausdehnung vervollständigt, indem darin erklärt wird: „Wir erklären, dass die Sicherheit benachbarter Bereiche, besonders in der Mittelmeerregion und an Mitgliedsländer angrenzenden Gebieten wie in Zentralasien, von wachsender Bedeutung für die OSZE ist. Wir sind uns bewusst, dass die Instabilität der Gebiete Probleme schafft, die direkt die Sicherheit und den Wohlstand von OSZE-Staaten betrifft“. Daher ist also die NATO in Afghanistan am richtigen Platz!

FAZIT

Die NATO ist weder eine regionale Organisation noch eine Organisation zur gemeinsamen Verteidigung im Sinne der Charta der UNO. Wenn sie es wäre, wie die ersten Artikel des NATO-Vertrages es behaupten, bräuchte man sie nicht, denn die OSZE würde reichen, wenn diese sich wiederum an ihre Rolle halten würde. Die NATO bestätigt sich immer mehr als militärische Organisation, die sich anschickt im globalen Maßstab das in Kapitel VII der UNCharta vorgesehene System durch eine Weltpolizei zu ersetzen, und dabei die Erhaltung und Wiederherstellung des Friedens missachtet.

Die NATO-Führung verheimlicht dies nicht: Beim Lissabon-Gipfel im November 2010, wurde dieser angebliche weltweite Auftrag offiziell proklamiert, unter Missachtung aller Prinzipien der internationalen kollektiven Sicherheit, die sich auf die drei untrennbar Elemente der Universalität, des Pluralismus und der Gleichheit gründet, die in den Bestimmungen der UN-Charta den Sockel des heutigen Völkerrechts bilden und als Lehren des universellen Gewissens aus den Kriegstragödien der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts gezogen wurden.

Die beschriebene Entwicklung stimmt vollkommen mit dem Willen der die Welt beherrschenden Finanzmächte überein, die das Instrument der Abstimmung der Völker in Gestalt der UNO durch das Autoritätsprinzip der G20 und der NATO als ihres bewaffneten Arms und Weltpolizei gegen die Völker ersetzen wollen.

Weil es uns zu hohen Militärausgaben führt, über die wir keine Kontrolle haben, und weil es zu Abenteuern führt, durch die wir Menschenleben und unser internationales Ansehen für Ziele, die nicht unsere sind, verlieren, sind viele reserviert gegenüber der NATO. Viele resignieren aber auch in der Annahme, wir seien rechtlich zur Teilnahme verpflichtet. Es ist daher notwendig zu betonen, dass wir nicht nur keineswegs zur Zustimmung, sondern vielmehr zur Abkehr und zum Kampf gegen die Existenz der NATO verpflichtet sind.

Es ist einmal mehr notwendig deutlich zu machen, dass das Recht Kampf ist und Rechtstexte nur in Funktion dieses Kampfes einen Wert haben. Sich einer vertieften Integration in die NATO zu widersetzen und sich für einen Austritt einzusetzen ist ein Kampf für die Geltung des internationalen Rechts.

Wenn die Präambel der UN-Charta proklamiert: „Wir, die Völker der Vereinten Nationen, (...) haben beschlossen, in unserem Bemühen um die Erreichung dieser Ziele zusammen zu wirken. Dementsprechend haben unsere Regierungen diese Charta der Vereinten Nationen angenommen“, gibt das den Völkern eine neue Dimension als Citoyens und hebt den Begriff der Volkssouveränität auf die globale Ebene, legitimiert die Aktion der Völker, gestützt auf die Prinzipien des internationalen Rechts, und gibt ihnen nicht nur das Recht, sondern auch die Verantwortung.

Es ist also das Recht jeden Volkes, seine Regierung zu verpflichten, aus der NATO auszutreten statt die Integration zu verstärken, zumal Artikel 13 des NATO-Vertrages das Auslaufen der Mitgliedschaft nach 20 Jahren vorsieht. Der Rückzug aus der NATO liegt aber vor allem im Sicherheitsinteresse eines jeden Volkes und seiner Verantwortung gegenüber den anderen Völkern.

Monique und Roland WEYL